

CCII.

Regulativ wegen Bestellung eines Vice-Kanzlers und Curatoris der Academie, und Instruction zur Begränzung seiner Amtspflicht, d. d. Schwerin, den 4. December 1789.

Wir Friederich Franz u. Geben hiemit zu vernehmen, daß da Wir bey Unserm Landesväterlichen festen Vorsatz, den Wohlstand und Flor Unserer jetzt restaurirten alten Academie Rostock, soviel Unserer Seiten thunlich, möglichst zu befördern, Uns bewogen gefunden, für dieselbe einen eigenen Vice-Kanzler und Curator zu bestellen, und Unsere Wahl hiebey auf Unseren bisherigen hiesigen Kanzley-Director Adolph Friederich Voccenius, Kraft seiner erhaltenen Bestallung gefallen ist, Wir besagtem Unserem nunmehrigen Vice-Kanzler zu seinem künftigen Amtsverhalten nachfolgende umständliche Instruction ertheilet haben.

Wir bevollmächtigen, authorisiren und verpflichten denselben hiemit in Gnaden, daß er

- 1) überhaupt auf alles, was sowohl zur Aufnahme der Academie, als auch zur Erhaltung guter Ordnung auf derselben gehöret, alle Wachsamkeit und Aufsicht verwenden soll, zu welchem Ende er
 - 2) nicht allein mit den Professoren fleißig zu conferiren, und einen jeden von ihnen, nach Befinden zur guten Beobachtung seiner Amts-Obliegenheiten zu ermahnen und aufzumuntern, auch was er deßhalb vorzustellen und zu erinnern nöthig finden möchte, an Uns berichtlich gelangen zu lassen, sondern über das alles auch noch die studirende Jugend bey aller sich aufgebenden, allenfalls von ihm selbst gesuchter Gelegenheit mit nachdrücklicher Warnung für die schlimmen Folgen von Unfleiß und Müßiggang, zu Führung eines anständigen und sittsamen Wandels hinzuweisen, und ihr bey löblichem Verhalten jederzeit mit gutem Rath an Hand zu gehen hat.
 - 3) Weiter können die dortigen öffentlichen Lehrer sich nicht entlegen, den Studiosis, nach dem Gebrauch auf allen wohleingerichteten Universitäten, mit der Vorlesung eines Collegii publici zu statten zu kommen, und so hat er, daß auch auf Unserer Academie Rostock deshalb mit Rectore und Concilio eine gewisse Ordnung festgesetzt werde, sein Augenmerk zu richten. Eben so ist auch
 - 4) darauf zu denken, daß die Universität, wenn es nicht an Respondenten fehlet, sich durch Disputationes berühmt machen möge, imgleichen daß
 - 5) ein billiges Verhältniß über das Druckertohn zwischen der Academie und dem academischen Buchdrucker, wie es in alten Zeiten gewesen, wieder hergestellt werde; bey welchem allen
 - 6) Wir ihm auch noch dasienige wieder in Rück Erinnerung bringen, was Wir wegen des wöchentlichen gelehrten Artikels in den Rostockischen Nachrichten und Anzeigen bereits unterm 22. August d. J. zu seiner Kenntniß haben gelangen lassen.
- Weider ist es auch zu beklagen, daß bey der langjährigen Erpatriirung der academischen Aemter, als des Inspectoris Confictorii, Quaestoris &c. ganz in Dunkelheit, Unordnung und Verwickelung gerathen sind, gleich auch zur Verbesserung sowohl der Statutorum academiae und der einzelnen Facultäten, als auch zu einer verbesserten Einrichtung der Aemter, auf keine Weise ist geschritten worden noch hat geschritten werden können, und so gehört nun auch noch
- 7) vorzüglich dieses mit zu seiner Beforgung, daß nach dem §. 194 des jüngsten Erbvertrags mit der Stadt Rostock die Statuta academica fordersamst revidirt, den ickigen Zeiten anpassender gemacht, und in der teutschen Sprache abgefaßt werden. Hierzu, wie auch zur Ausbesserung der Statuten ieder besondern Facultät hat er respect. Rectorem und Concilium, wie auch die Professores der einzelnen Facultäten aufzufordern, um sodann, wann die neuen Aufsätze ihm eingeliefert worden, selbige mit seinem Erachten an Uns zur Bestätigung einzusenden. Eben so nöthig ist es auch
 - 8) daß er mit idem Administrator eines academischen Amtes, allenfalls unter Zuziehung einiger Deputirten aus dem Concilio über das obiectum des officii und die Rechte und Pflichten des Administratoris, allererst aber über die möglichen Verbesserungen der bisherigen Einrichtungen bey solchem Amte, besonders bey dem Convictorio, und die Combinirung des Büchowischen und Rostockischen academischen Fiscus fleißig conferire und deliberire, mithin das Vortheilhafteste für die Academie auszumitteln bemüht sey, welche Beschäftigung ihm gleichfalls Kraft dieses aufgetragen seyn soll. Dann auch noch hat er möglichst dafür Sorge zu tragen, daß
 - 9) Einigkeit und ungeheuchteltes collegialisches Zutrauen unter den Professoren sammt und sonders unterhalten werde, und es äußerst zu verhüten, daß nicht, — wann etwa Amtes- oder andere Differenzen unter ihnen entstehen, dieselben sofort in Animositäten, oder wohl gar in laute Klagen ausbrechen, statt

dessen die widriggesinnten Theile schuldig seyn sollen, die Sache zu dem Ende zuvörderst ihm vorzutragen, damit er suche, den Zwist durch ein gütliches Temperament zu schlichten. Gleichermassen ist es von ihm

- 10) nicht zu dulden, daß ein Docent den andern in seinen Katheder-Vorträgen anstiche, oder gar verkleinere, oder daß
- 11) einer die gedruckten Schriften des andern, in den dortigen Journälen oder anderen gelehrten Blättern unter seine Censur nehme, indem es einem jeden nur freistehet, eine bloße Anzeige von solchen Druckschriften und deren Inhalt machen zu dürfen, bey welchem allen Wir auch nicht befürchten wollen, daß einem von Unsern bestellten öffentlichen Lehrern es einfallen werde, so widrig zu handeln, daß er suchen sollte, auf irgend eine Weise durch versteckte feine Insinuationen den applausum seines Collegen zu schwächen und dessen Zuhörer von ihm ab, und an sich zu locken. Insonderheit auch hat er
- 12) in Rücksicht auf die dortige Juristen = Facultät, in Befolge der ihm hiemit zugleich übertragenen Ober-Aufsicht über dieselbe, mit dem Decano der Facultät über das Aufnehmen derselben zu conferiren, wogegen Wir nicht ermangeln werden, das hiebevorn zu Gunsten der Bürgerschen Juristen = Facultät an Unsere Beamte, und sonst erlassene Mandate, betreffend die nunmehrige Einholung der Urtheile von der Rostockschen Universität zu erneuern: Weniger auch nicht hat er
- 13) darauf zu sehen, daß kein Mitglied der Facultät vor dem andern mit der Facultätsarbeit überladen oder übersehen werde, vornehmlich aber auch, daß nicht durch Bögerung der Ausarbeitung die Acten über die Gebühr bey der Facultät liegen bleiben. So auch hat er
- 14) im Fall einer Parität der Votorum den Ausschlag zu geben, wie auch, wann die Wichtigkeit dieser oder iener Sache eine repetitam deliberationem anrathen möchte, dennoch unerachtet der schon vorhandenen pluralitatis votorum eine weitere Deliberation mit den Facultäts = Gliedern zu veranstalten, und dabey sein eigenes Votum nicht zurückzuhalten. Wäre es ferner auch, daß
- 15) wider Unsern Erwarten über die Uneinigkeit in votis, Uneinigkeiten und persönliche Irrungen in der Facultät entstehen würden; so hat er sodann unverlängten Bedacht darauf zu nehmen, daß dieselben in der Geburt erstickt, und ein gutes collegialisches Vernehmen durch freundschaftliches Zureden wieder hergestellt werde. Was sonst auch noch seine Beschäftigungen
- 16) als Directoris bey Unserm dortigen Consistorio *ic.* —
(omittatur, als hieher nicht gehörig.)
Und so bleibt in Rücksicht auf Unsere Academie außer den obstehenden Nummern nur übrig, daß
- 17) vor allen Dingen noch allen unglückseligen neuen Differenzen und Mißhelligkeiten zwischen Unserer Academie und der Stadt Rostock bestens vorgebeugt werde, wannhero er die Aufrechthaltung dessen allen was in dem schon oben unter Nr. 7. angeführten jüngsten Erbvertrage ist beliebt und festgesetzt worden, nicht außer Acht zu lassen, überdem auch
- 18) es möglichst dahin zu lenken hat, daß wann gleichwohl zwischen der Academie und dem Rostockschen Stadt = Magistrat ein Zwist oder Irrung ausbrechen wollte oder wirklich schon ausgebrochen wäre, der Streitpunct nicht sofort in bitterm Schriftwechsel, oder sogar in procesualische Weiterungen ausschlagen möge, sondern daß zuvor durch freundschaftliche Zusammentretung einiger Deputirten der disharmonisirenden beiden Partheien, oder sonst durch seine eigene unmittelbare Vermittelung eine gütliche Auskunft möge getroffen werden. Und wie er
- 19) auch nicht zu säumen hat, mit dem Bürgermeister Engelsen eine freundschaftliche Besprechung darüber anzustellen, daß von der Stadt das einmahl schon zum Observatorio für die Academie gewidmete, an der Grube liegende Gebäude wiederum in seinen völligen brauchbaren Stand hergestellt und der Academie von neuem wieder abgetreten werden möge, dessen auch dieselbe nach Anleitung der in dem bekannten so betitelten Rostockschen Etwas sich findenden Nachrichten sich nicht füglich entlegen kann, so hat er gleichfalls
- 20) mit Rectore und Concilio in Ueberlegung zu stellen: Ob und wie weit es nöthig seyn mögte, daß noch eine Art von Inauguration der Universität vorgenommen werde. Zwar halten Wir dafür, daß dies ohne viele Sollemnitäten, bloß durch einen actum oratorium im Auditorio und durch eine Prozession nach der Jacobi = Kirche zur Absingung des Te Deum &c. daselbst weiter auch durch einen Rückzug in das weiße Collegium beschafft werden könne, indem hier nicht der Fall ist, da eine Universität neu angelegt wird, sondern nur von der Restauration einer alten Universität die Rede ist. Aber so dürfte doch hauptsächlich die Frage seyn: Ob es eines besondern Notifications = Schreibens Rectoris und Concilii an einige andere Academien bedürfe? oder ob auch diese Ceremonie eingestellt werden mögte; keinesweges hat er auch

- 21) es bei sich in Vergeßenheit kommen zu lassen, was ihm bereits unterm 22. August, unter noch besondern acht Nummern ist ans Herz gelegt worden, als welche Obliegenheit Wir auch hiedurch ausdrücklich wiederholt haben wollen. Und nun schließlicly soll er noch hiemit befehligt seyn,
- 22) Uns am Ende eines jeden halben Jahres einen allgemeinen Abriß vorzulegen, woraus die ganze dormalige Lage des dortigen Studiums auf einmahl übersehen werden kann, um daraus zu erfahren,
- a) ob die in den Sections-Catalogis ausgeschriebenen Collegia wirklich gelesen worden;
 - b) ob und was für Schriften und gelehrte Aufsätze in dem abgelaufenen halben Jahre sind geliefert worden?
 - c) wie viel, und welche Promotionen vorgefallen sind, weiter auch
 - d) ob die Zahl der Studenten, besonders Ausländer, zu, oder abgenommen habe?
 - e) ob in dem letztern unverhofften Fall solche Abnahme zufällig, oder wahrscheinlich einem Mangel der dortigen Einrichtung zuzuschreiben sey? wobey er zugleich seine Meinung
 - f) wie solchem Mangel am besten abzuhelpfen? — mit beizufügen hat.

Wir zweifeln nicht, daß besagter Unser verordneter Vice-Kanzler und Curator Unserer Academie alle vorstehende, ihm nunmehr obliegende Pflichten allemahl treulich auszurichten, beflissen seyn werde. Besonders wollen Wir auch dessen Bericht und respective Erachten über die speciellen beiden Aufträge in den obigen Nummern 19 und 20 binnen einer Zeit von vier, höchstens sechs Wochen entgegensehen. Urkundlich ic. Gegeben ic.

Neue vollständige
Gesetz-Sammlung

für die

Mecklenburg-Schwerinschen Lande,

vom Anbeginn

der Thätigkeit der Gesetzgebung bis zum Anfange des **19^{ten}** Jahrhunderts,
in fünf Bänden.



Judic. Mühlhagen
Adv.

Zweiter Band.

Von Kirchen- und Schul-Sachen.

P a r c h i m,

Verlag der D. C. Hinstorff'schen Buchhandlung.

1835.